



Bundessatzung

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, BdP

Herausgegeben von
Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
Bundesvorstand
Friederike Weißer

BdP-Bundesamt, Kesselhaken 23, 34376 Immenhausen
info@pfadfinden.de | www.pfadfinden.de

Satzung

des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., abgekürzt BdP.
- (2) Sitz des Vereins ist Immenhausen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gliedert sich in Landesverbände, diese wiederum in örtliche Gruppen.
 - Die Landesverbände führen den Namen: **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband** unter Hinzufügung des Namens des Bundeslandes bzw. der Bundesländer.
 - Die örtlichen Gruppen führen den Namen: **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens, bzw. **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Aufbau-gruppe** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens.

Die örtlichen Gruppen können weitere Zusätze anfügen, die der Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands bedürfen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in

Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungs-trägern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.

- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BdP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

Jedes ordentliche Mitglied gehört einem (1) Landesverband an. Eine Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden oder mehreren örtlichen Gruppen ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstands möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer (1) Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Bei Untergliederungen bedingt die Mitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Ebenen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfähigkeit,
 - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.

- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Bundesvorstand,
 - die Bundesversammlung.Die Mitglieder des Bundesvorstands müssen volljährig sein.
- (2) Organe des Landesverbandes sind mindestens
 - der Vorstand des Landesverbandes,
 - die Landesversammlung.Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.
- (3) Organe der örtlichen Gruppe sind
 - der Vorstand der örtlichen Gruppe,

- die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe.
Mindestens ein Vorstandsmitglied der örtlichen Gruppe muss volljährig sein.

§ 7 Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Bundesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
 - die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Bundesdelegierten,
 - der Bundesvorstand,
 - die Bundesbeauftragten.

Stimmberechtigt sind:

- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Bundesdelegierten,
 - der Bundesvorstand.
- (3) Die Bundesversammlung tritt jährlich, mindestens einmal zusammen. Hierzu lädt der Bundesvorstand ein.

Die Ladungsfrist beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die Landesverbände per E-Mail oder Post.

Anträge zur Bundesversammlung müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Bundesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

Der Bundesvorstand versendet die Tagungsunterlagen an die Bundesdelegierten drei Wochen vor der Bundesversammlung per E-Mail oder Post.

- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberech-

tigten nach Absatz 2 ist der Bundesvorstand verpflichtet, die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen.

- (5) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind.
- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Bundesvorstand die Bundesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von § 7, Absatz 5, beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der Bundesversammlung sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Wahl des Bundesvorstandes,
 - Bestätigung der Bundesbeauftragten,
 - Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
 - Genehmigung von Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
 - Festlegung des Bundesbeitrages,
 - Entlastung des Bundesvorstandes,
 - Beschlüsse über eine Wahlordnung, eine Bundesordnung, eine Beitragsordnung, eine Aufnahmeordnung, eine Ausschlussordnung und eine Geschäftsordnung der Bundesversammlung,
 - Anerkennung neuer Landesverbände,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Bundesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
 - zur Änderung der Satzung,
 - zur Änderungen der satzungsgemäßen Ord-

nungen,

- zur Auflösung des Vereins,
 - zur Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern,
 - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Bundesversammlungsantrages.
- (9) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden protokolliert. Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung die Protokollführer/innen vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Bundesversammlung.

§ 8 Ausschüsse der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Bundesversammlung zu berichten.

§ 9 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
- die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes,
 - die Landesbeauftragten.
- Stimmberechtigt sind
- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes.

- (3) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen durch Aufgabe zur Post.
- (4) Die Landesversammlung wählt die Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des Vereins.
- (5) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Wahl des Vorstandes des Landesverbandes,
 - Bestätigung der Landesbeauftragten,
 - Wahl der Revisoren/Revisorinnen oder Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Genehmigung von Haushalts-/wirtschaftsplan und Jahresrechnung des Landesverbandes, einschl. der Festlegung des Landesbeitrages,
 - Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes,
 - Beschlüsse über eine Landeswahlordnung und eine Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - Anerkennung neuer örtlicher Gruppen,
 - Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.
- (6) Im übrigen gilt § 7, Absatz 4-6 und 9 entsprechend
- (7) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
- zur Änderung der Landessatzung,
 - zur Änderung von Landeswahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern,
 - zur Aberkennung des Status einer örtlichen Gruppe. Näheres regelt die Bundesordnung,

- zur Auflösung des Landesverbandes.

§ 10 **Örtliche Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen des Vereins

- wählen den Vorstand der örtlichen Gruppe,
- wählen die Delegierten der örtlichen Gruppe für die Landesversammlung nach der Landeswahlordnung des Vereins,
- wählen die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.

§ 11 **Der Bundesvorstand, die Bundesbeauftragten**

- (1) Der Bundesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen nach Beschluss der Bundesversammlung – aus

- einer/einem oder zwei Vorsitzenden,
- einer/einem bis drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- einer/einem Schatzmeister/in.

Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung Bundesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Bundesvorstand möglich. Der Bundesvorstand kann zwischen den Bundesversammlungen Bundesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Bundesversammlung ihr Amt ausüben.

Der Bundesvorstand und die Bundesbeauftragten bilden die Bundesleitung. Bundesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins müssen im Bundesvorstand repräsentiert sein. Nach Möglichkeit sollte der Bundesvorstand paritätisch besetzt sein.
- (3) Der Bundesvorstand gibt sich die Geschäftsordnung

selbst, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Abwahl eines Mitglieds des Bundesvorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7, Abs. 8 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 gemeinsam berechtigt.
- (7) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, bei Verträgen, die den Verein mehr als ein Jahr binden, Kreditaufnahmen aller Art, außerplanmäßigen Aufwendungen, die ohne entsprechende zusätzliche Einnahmen mehr als 10 % des Jahresetats ausmachen, sich durch Fachleute beraten zu lassen. Das Ergebnis solcher Beratungen ist schriftlich festzuhalten.
- (8) Soweit für Liegenschaften, Förderkreise o. ä. auf Bundesebene gesonderte Rechtsträger geschaffen werden, vertritt der Bundesvorstand die Interessen des Vereins in diesen Rechtsträgern.

Dem Vorstand des Rechtsträgers muss mindestens ein Mitglied des Bundesvorstandes oder ein von ihm Beauftragter angehören.
- (9) Der Bundesvorstand hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebaren der Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der oder die zuständige Bundesschatzmeister/-in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen beauftragen.

Der Bundesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

- (10) An Mitglieder des Bundesvorstandes kann, in besonders begründeten Ausnahmefällen, eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

Diese Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss des Bundesvorstandes, in besonders begründeten Einzelfällen, zeitbefristet auf einen weiteren Personenkreis ausgedehnt werden.

Die ausgezahlten pauschalen Aufwandsentschädigungen sind in der Jahresrechnung als gesonderter Posten aufzuführen.

§ 12 **Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten**

- (1) Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/-innen nach Beschluss der Landesversammlung – aus
- einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden,
 - einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - einer/einem Landesschatzmeister/in.

Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.

Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung. Landesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsord-

nung, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode von zwei Jahren kann durch Regelungen der Landessatzungen individuell auf drei Jahre verlängert werden.
- (5) Die Abwahl eines Mitglieds des Landesvorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 9, Abs. 7 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 gemeinsam berechtigt.
- (7) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebahren der Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der oder die zuständige Landesschatzmeister/-in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen beauftragen.

Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Die Vorstände der örtlichen Gruppen

Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Bundesordnung.

§ 14 Satzungen von Untergliederungen

- (1) Satzungen von Untergliederungen des Vereins oder von

Förder- und Trägervereinen, welche die Bezeichnung Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) verwenden, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen vor Anmeldung beim Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes.

- (2) Lassen sich Untergliederungen des Vereins als rechtsfähiger Verein eintragen, muss ihre Satzung bestimmen, dass die Mitgliedschaft im Verein der Untergliederung zugleich die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP), Sitz Immenhausen, begründet.
- (3) Gründen Untergliederungen des Vereins Rechtsträgervereine, so muss dem Vorstand des Rechtsträgervereins mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied oder eine/ ein Beauftragte/r des gewählten Vorstandes der Untergliederung angehören. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder des Rechtsträgervereins muss der Untergliederung angehören. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung müssen dem Rechtsträgerverein beitreten; dazu muss dieser ihnen in seiner Satzung ein recht zum Eintritt gewähren.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Pfadfinden unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird der Bundesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an die nächsthöhere Ebene unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999
in Immenhausen.

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000
in Immenhausen.

Geändert in der 27. Bundesversammlung vom 7. bis 9. Juni 2002
in Immenhausen.

Geändert in der 30. Bundesversammlung am 21. Februar 2004
in Immenhausen.

Geändert in der 36. Bundesversammlung vom 3. bis 5. Juni 2009
in Immenhausen.

Geändert in der 37. Bundesversammlung vom 28. bis 30. Mai 2010
in Immenhausen.

Geändert in der 41. Bundesversammlung vom 16. bis 18. Mai 2014
in Immenhausen.

B

Ordnungen zur Satzung

Aufnahmeordnung

Ausschlussordnung

Beitragsordnung

Wahlordnung

Geschäftsordnung

Aufnahmeordnung

Basierend auf § 3 der Bundessatzung bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Aufnahmeordnung das Verfahren für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Natürliche Personen

Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Juristische Personen

Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 2 Verfahren

(1) Natürliche Personen unter 18 Jahren – Ebene örtliche Gruppe

a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab.

b) Ihr Einverständnis äußert der Vorstand der örtlichen Gruppe durch Unterschrift und Weiterleitung an den Landesverband. Wenn der Vorstand der örtlichen Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.

Sein Einverständnis äußert der Landesvorstand durch Unterschrift und Weiterleitung an den Bund. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.

c) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung

des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe / Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

- d) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.
- e) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei der Gruppe werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird über die örtliche Gruppe an das Mitglied weitergeleitet.
- f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(2) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- b) Durch Weitergabe des Antrages an den jeweiligen Landesverband äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis. Der Vorstand der örtlichen Gruppe hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn die örtliche Gruppe einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt

sie dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.

- c) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Der Landesvorstand hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- e) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die örtliche Gruppe als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- f) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei der Gruppe und dessen Weiterleitung an den Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird über die örtliche Gruppe an das Mitglied weitergeleitet.
- g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

(3) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene Landesverband

In Ausnahmefällen können natürliche Personen direkt in

einem Landesverband Mitglied werden. Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft auf der Ebene der örtlichen Gruppen anzustreben.

- a) Die interessierte Person gibt beim Landesvorstand den Aufnahmeantrag ab. Im Antrag ist in kurzer Form zu begründen, warum eine Mitgliedschaft unmittelbar auf Landesebene gewünscht wird.
- b) Durch Weitergabe des Antrages an den Bund äußert der Landesvorstand sein Einverständnis. Der Landesvorstand hat den Antrag schriftlich zu kommentieren. Wenn der Landesvorstand einer Aufnahme der Antragstellerin / des Antragstellers nicht zustimmen will, vermerkt er dies auf dem Antrag und gibt diesen dennoch weiter.
- c) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufgabe zur Post eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- d) Der Mitgliedsausweis wird vom Landesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- e) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages bei dem Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird direkt an den Antragsteller/ die Antragstellerin weitergeleitet.
- f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Der Landesvorstand erhält hiervon eine Kopie.

(4) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein und können nur fördernde Mitglieder werden.

- a) Der Aufnahmeantrag wird bei der entsprechenden Ebene (örtliche Gruppe, Landesverband, Bund) abgegeben.
- b) Wird ein Antrag bei einer örtlichen Gruppe abgegeben, äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Landesvorstand. Der Antrag ist in kurzer Form durch den Vorstand der örtlichen Gruppe zu begründen.
- c) Wird ein Antrag von einer örtlichen Gruppe an den Landesvorstand weitergeleitet, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu kommentieren.
- d) Wird ein Antrag auf Landesebene abgegeben, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu begründen.
- e) Der Bundesvorstand entscheidet über den Antrag.
- f) Der Bundesvorstand teilt das Ergebnis der Antragstellerin / dem Antragsteller sowie den beteiligten Ebenen mit. Der Mitgliedsausweis wird vom Bund bzw. vom Landesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung zugesandt.
- g) Mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages beim Bund bzw. beim Landesverband werden die vollen Rechte des Mitglieds wirksam. Die Beitragsmarke, als Bestätigung des Beitragseingangs, wird direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller zugesandt.
- h) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu

erfolgen. Die anderen beteiligten Ebenen erhalten hiervon eine Kopie.

§ 3 Fördernde Mitglieder

- (1) Ist bei Antragstellung eine fördernde Mitgliedschaft erwünscht, ist dies auf dem Aufnahmeantrag zu vermerken.

Das Aufnahmeverfahren für fördernde Mitglieder entspricht § 2 dieser Ordnung.

- (2) Eine bestehende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen

Geändert in der 27. Bundesversammlung vom 24. bis 27. Mai 2001 in Immenhausen

Geändert in der 40. Bundesversammlung vom 7. bis 9. Juni 2013 in Immenhausen

Ausschlussordnung

Basierend auf § 4 der Bundessatzung, bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Ausschlussordnung das Verfahren für den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Natürliche Personen

Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Juristische Personen

Über den Ausschluss von juristischen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 2 Gründe für einen Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied

den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;

im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet

§ 3 Verfahren

(1) Natürliche Personen – auf allen Ebenen

a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann entweder von dem Vorstand der örtlichen Gruppe, dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand gestellt werden.

b) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung

über den Ausschlussantrag. Das Mitglied und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter sind vor einem Ausschlussverfahren vom Bundesvorstand anzuhören. Die beteiligten Untergliederungen sind in das Verfahren einzubinden.

- c) Der Bundesvorstand teilt dem Mitglied unter Angabe von Gründen das Ergebnis des Ausschlussverfahrens schriftlich mit. Alle entsprechenden Ebenen erhalten davon eine Kopie der Mitteilung.
- d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.
- e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.
- f) Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, insbesondere auch Vorstandsämter sowie die Teilnahme am Vereinsleben.

(2) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein.

- a) Die Ebene, auf der die juristische Person angesiedelt ist, kann, unter der Angabe von Gründen, beim Bundesvorstand Antrag auf Ausschluss stellen.
- b) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung über den Ausschlussantrag.
- c) Der juristischen Person ist das Ergebnis des Ausschlussverfahrens durch den Bundesvorstand unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Ebene, auf der die juristische Person angesiedelt ist, erhält eine Kopie der Mitteilung.
- d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.

- e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.
- f) Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Fristen

Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Ausschlusses, es gilt das Datum des Poststempels, beim Bundesvorstand schriftlich Einspruch erheben.

Der Bundesvorstand muss den Einspruch bei der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen, die dann abschließend, vereinsintern über den Ausschlussantrag entscheidet.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein Ausschluss aus einer Untergliederung mit gleichzeitigem Erhalt der Vereinsmitgliedschaft einer übergeordneten Ebene ist nicht möglich. Ein Wiedereintritt ist aber möglich.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen

Beitragsordnung

Basierend auf § 5 der Bundessatzung bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Beitragsordnung das Verfahren für die Beitragserhebung von Mitgliedern.

Der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser beinhaltet u.a. die Unfall- und Haftpflichtversicherung, die Mitgliederzeitschrift sowie die Beiträge für WAGGGS und WOSM.

Bei Beitritt nach dem 30.06. eines Jahres wird ein Bundeshalbjahresbeitrag erhoben.

§ 1 Zusammensetzung des Beitrages

(1) Mitgliedschaft auf Stammesebene

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ein von der Bundesversammlung festgesetzter Bundesbeitrag,
- ein von der jeweiligen Landesversammlung festgesetzter Landesbeitrag,
- ein von der jeweiligen örtlichen Mitgliederversammlung festgesetzter Beitrag für die örtliche Gruppe.

(2) Mitgliedschaft auf Landesebene

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ein von der Bundesversammlung festgesetzter Bundesbeitrag,
- ein von der jeweiligen Landesversammlung festgesetzter Landesbeitrag.

(3) Mitgliedschaft auf Bundesebene

Der Beitrag besteht aus einem von der Bundesversammlung festgesetzten Bundesbeitrag.

§ 2

Der Bundesbeitrag der BdP-Mitglieder, die in Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen leben, soll dem allgemeinen Einkommensniveau dieser Länder angepasst werden. Dies ist bei der Festsetzung des Bundesbeitrags zu berücksichtigen

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Bundesbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres fällig. Handelt es sich um den ersten Beitrag nach Vereinsbeitritt, ist der Bundesbeitrag innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.

(2) Die örtlichen Gruppen führen die Landes- und Bundesbeiträge Ihrer Mitglieder bis zum 28. Februar des Jahres an den jeweiligen Landesverband ab.

Die Landesverbände führen die Bundesbeiträge bis zum 31. März des Jahres an den Bund ab.

Nach Anforderung durch den Bund können mit den Landesverbänden Abschlagszahlungen vereinbart werden.

(3) Der Bundeshalbjahresbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Zusendung des Mitgliedsausweises fällig.

(4) Beiträge von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, werden unverzüglich an die Landes- und Bundesebene weitergeleitet.

(5) Der BdP gibt für den eingegangenen Jahresbeitrag eine Beitragsmarke aus.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen

Wahlordnung

§ 1

- (1) Die Landesdelegierten werden in den Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen und die Bundesdelegierten in der Landesversammlung in einem Wahlgang jährlich gewählt. Die Wahlperiode gilt bis zur Neuwahl der Delegierten. In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind Delegierte, die mit den nächstniedrigen Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Würden sich durch Stimmgleichheit die Zahl der zu stellenden Delegierten erhöhen, so entscheidet eine Stichwahl. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.

Zur Wahl ist drei Wochen vorher einzuladen.

- (2) Die Wahl der Landesdelegierten muss spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Landesversammlung, die der Bundesdelegierten spätestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung stattfinden
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das am Tage der Wahl seinen Beitrag bezahlt hat.
- (4) Innerhalb der Delegiertenzahl ist der oder die Vorsitzende der örtlichen Gruppe bzw. des Landesverbandes stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. Bundesversammlung. Er bzw. sie wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands durch die anderen Vorstandsmitglieder vertreten. Dort wird auch geregelt, wer von ggf. zwei Vorsitzenden das Delegiertenmandat wahr-

nimmt.

§ 2 Landesdelegierte

Den Zahlenschlüssel für die Wahl der Landesdelegierten setzt die jeweilige Landesversammlung fest.

§ 3 Bundesdelegierte

Für die ersten 299 Mitglieder wählt die Landesversammlung einen Bundesdelegierten / eine Bundesdelegierte.

Alternativvorschlag für Satz 1 (1. Delegierte immer Landesvorstand):

Jeder Landesverband hat in der Bundesversammlung mindestens 1 Stimme nach § 2 Satz 4.

Ab 300 Mitgliedern wird für je weitere angefangene 150 Mitglieder je ein Bundesdelegierter / eine Bundesdelegierte gewählt.

bis 299 Mitglieder = 1 Delegierte/r

300 - 449 Mitglieder = 2 Delegierte

450 - 599 Mitglieder = 3 Delegierte

600 - 749 Mitglieder = 4 Delegierte

750 - 899 Mitglieder = 5 Delegierte

usw.

Die Bundesdelegierten sollten die männlichen und weiblichen Mitglieder der Landesverbände angemessen repräsentieren.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen.

Geändert in der 41. Bundesversammlung vom 16. bis 18. Mai 2014 in Immenhausen.

Geschäftsordnung

für die Bundesversammlung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

(1) Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- c) Wahl der Versammlungsleitung.
- d) Wahl der Protokollführung.
- e) Beschluss der Tagesordnung.
- f) Genehmigung von Protokollen.
- g) Beratung der Tagesordnung.

(2) Anträge

Anträge können von den Delegierten und den Mitgliedern der Bundesleitung gestellt werden. Anträge zur Bundesversammlung müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Bundesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

Der Bundesvorstand versendet die Tagungsunterlagen an die Bundesdelegierten drei Wochen vor der Bundesversammlung durch Aufgabe zur Post.

(3) Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Abstimmung
- d) Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

(5) Behandlung von Anträgen

In der Vorbereitung und notwendigenfalls während der Diskussion können zu einem zur Entscheidung anstehenden Antrag Änderungen einzelner Aspekte des Antrags beantragt werden. Der/die Antragstellende/n können solche Anträge in seinen/ihren Antrag aufnehmen. Nimmt der/die Antragstellende/n die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag. Anträge können von Antragstellenden nur zurückgezogen werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

(6) Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Bundesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Protokoll

Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen in Kopie zugesandt.

Beschlossen in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen

Geändert in der 40. Bundesversammlung vom 7. bis 9. Juni 2013 in Immenhausen

C

Bundesordnung

Formen

Aufbau

Gliederung

Anlagen: Ranger und Rover

Erwachsene im BdP

Bundesordnung

des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V.
(BdP)

I. Präambel

- gestrichen -

II. Pädagogische Konzeption

*- Als eigenständiges Dokument in einer Neufassung von
der Bundesversammlung 2000 verabschiedet. -*

III. Formen

1. Das Bundeszeichen - Kleeblatt und Rautenlilie - besteht aus den internationalen Zeichen der Pfadfinderinnenbewegung, dem Kleeblatt, und dem internationalen Zeichen der Pfadfinderbewegung, der Lilie.
2. Die Farben des Bundes sind Blau-Gold.
3. Der Gruß entspricht dem internationalen Brauch.
4. Zur Bundestracht gehören:
Dunkelblaues Hemd/Bluse und Bundeszeichen.
Für die Wölflingsstufe das goldgelbe Halstuch und als Stoffabzeichen der schwarze Wolfskopf auf goldgelbem Grund.
Ab Pfadfinderstufe das blaue Halstuch mit goldgelbem Randstreifen und als Stoffabzeichen das Bundeszeichen auf blauem Grund.
Die Ranger- und Roverstufe zusätzlich das Stoffabzeichen in Form einer Raute mit einem roten und blauen R im



Winkel des Halstuches.

Bei Auslandsfahrten wird das Deutschlandband getragen.

IV. Aufbau

1. Im Bund werden Altersstufen unterschieden:
 - a) Wölflinge etwa 7 bis etwa 11 Jahre
 - b) Pfadfinderinnen und Pfadfinder etwa 11 bis 15 Jahre

c) Ranger und Rover etwa ab 16 Jahren.

2. In allen Altersstufen können Mädchen und Jungen gemeinsam einer Gruppe angehören.

3. Wölflingsstufe

Das Versprechen lautet:

Ich will ein guter Freund sein und unsere Regeln achten.

Die Regeln lauten:

Ein Wölfling nimmt Rücksicht auf andere.

Ein Wölfling hilft, wo er kann.

3.1. Die Wölflinge bilden Meuten. Eine Meute besteht in der Regel aus mehreren Rudeln mit 6 bis 8 Wölflingen.

3.2. Das Rudel wählt sich einen Rudelführer.

3.3. Der Stammesrat wählt die Meutenführung.

3.4. Wölflinge und Meutenführung regeln die sie betreffenden Angelegenheiten gemeinsam.

3.5. In der Arbeit mit Kindern dieser Altersstufe arbeiten die Stämme des Bundes mit Spielhintergründen. Die Bezeichnungen leiten sich aus dem Dschungelbuch von R. Kipling ab. Gleichwertig treten andere Spielhintergründe hinzu, die mehr oder weniger lange durchgespielt werden können.

4. Die Pfadfinderinnen- und Pfadfinderstufe

Die Stufe kann in zwei Programme unterteilt werden:

Jungpfadfinder von 11 bis 13 Jahren

Pfadfinder von 13 bis 15 Jahren.

Alle Ordnungen und Formen gelten für beide gleich.

Das Versprechen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder lautet:

Ich will, im Vertrauen auf Gottes Hilfe, nach den Regeln der Pfadfinderinnen und Pfadfinder mit euch leben.

Das Versprechen kann auch ohne religiöse Formel geleistet werden.

Die Regeln der Pfadfinderinnen und Pfadfinder lauten:

Ich will hilfsbereit und rücksichtsvoll sein.

Ich will den anderen achten.

Ich will zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder beitragen.

Ich will aufrichtig und zuverlässig sein.

Ich will kritisch sein und Verantwortung übernehmen.

Ich will Schwierigkeiten nicht ausweichen.

Ich will die Natur kennenlernen und helfen, sie zu erhalten.

Ich will mich beherrschen.

Ich will dem Frieden dienen und mich für die Gemeinschaft einsetzen, in der ich lebe.

- 4.1. 6 bis 8 Pfadfinderinnen sind eine Sippe. Mehrere Sippen bilden eine Gilde.
- 4.2. Die Sippe wählt einen Sippenführer.
- 4.3. Die Gildenführung wird von den Mitgliedern der Gilde und dem Stammesrat gewählt.
- 4.4. Die Gildenführung besteht aus dem Gildenführer oder der Gildenführerin und einem oder mehreren Assistenten.

Gildenführung und Sippenführung bilden den Gildenrat.

Der Gildenrat regelt gemeinsam die Angelegenheiten der Gilde.

5. Die Stufe der Ranger und Rover

- 5.1. Jugendliche (ab etwa 16 Jahre) und junge Erwachsene bilden die Ranger- und Roverstufe
- 5.2. Ranger und Rover wählen die Form und Größe ihrer

Gruppe nach ihren Bedürfnissen in Abstimmung mit der Stammesführung selbst.

- 5.3. Die Gruppe wählt aus Ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die sie vertritt.
- 5.4. Der Gruppe kann ein Berater/eine Beraterin zur Verfügung stehen, der/die dieser nicht angehört. Dies soll in Übereinstimmung mit der Stammesführung erfolgen.
- 5.5. Ranger und Rover übernehmen Verantwortung in der Gruppe, im Stamm, im Landesverband, im Bund oder außerhalb des Bundes.

6. Erwachsene im Bund

Erwachsene, die nicht der Ranger/Roverstufe angehören oder Führungsaufgaben wahrnehmen, können sich zu Freundeskreisen zusammenschließen, die in der Regel einem Stamm und sonst einem Landesverband angegliedert sind.

V. Gliederungen

1. Der Bund gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände gliedern sich in Stämme und Aufbaugruppen. Die im Gebiet eines Bundeslandes liegenden Stämme und Aufbaugruppen sollen diesem Landesverband angehören.
 - 1.1. Innerhalb des Landesverbandes können Bezirke gebildet werden.
 - 1.2. Die Landesverbände unterstützen die Gruppen in ihrer Arbeit, führen Lehrgänge durch und entwickeln überörtliche Aktivitäten.

2. Der Stamm

- 2.1. Der Stamm umfaßt als kleinste selbständige Einheit des Bundes mindestens zwei Altersstufen. Soweit örtlich nur eine Altersstufe vertreten ist, gilt sie als Aufbaugruppe. Eine Ausnahmeregelung gilt für Gruppen, bei denen

örtlich zwei Altersstufen nicht möglich sind.

- 2.2. Alle Mitglieder des Stammes bilden die Stammesversammlung. Sie wählt die Stammesführung und die Delegierten für die Landesversammlung. Bei Aufbaugruppen ist nur der Gruppenführer bei der Landesversammlung stimmberechtigt.
- 2.3. Dem Stammesrat gehören die Stammesführung und die Vertreter der Altersstufen an. Ein Sprecher des Erwachsenen-Freundeskreises sowie ein Vertreter eines etwa bestehenden Fördererkreises können auf Beschluß des Stammesrates Stimmrecht erhalten.
- 2.4. Der Stammesrat regelt die Angelegenheiten des Stammes.
- 2.5. Ein oder zwei Stammesführer/-innen, ein/e oder mehrere Stellvertreter/-innen und ein/eine Schatzmeister/-in bilden die Stammesführung. Sie geben der Stammesversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.
- 2.6. Die vorgenannten Punkte gelten für Aufbaugruppen entsprechend.
- 2.7. Eine neu entstandene Gruppe wird auf Antrag von der Landesversammlung aufgenommen, wenn der Landesvorstand sich davon überzeugt hat, daß die Arbeit der neuen Gruppe im Sinne der Bundessatzung und dieser Bundesordnung erfolgt. Die Aufnahme bedeutet die Anerkennung als Aufbaugruppe des Bundes und schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne der Bundessatzung und dieser Bundesordnung ein.
- 2.8. Die Anerkennung als Stamm kann auf Antrag der Aufbaugruppe durch die Landesversammlung ausgesprochen werden, wenn
 - die unter Punkt 2.1. genannte Bedingung erfüllt ist;
 - der Landesvorstand oder die von ihm Beauftragten bestätigen, daß die Gruppe mit den anderen Stämmen des Landesverbandes zusammenarbeitet, insbesondere an Ausbildungsmaßnahmen und

- Veranstaltungen des Landesverbandes teilnimmt;
- die Gruppenführung gemäß Punkt 2.2. gewählt und der künftige Stammesrat der Landesversammlung vorgestellt wird.
- 2.9. Erfüllt ein anerkannter Stamm wesentliche Teile der in Punkt 2.1. und Punkt 2.8. genannten Voraussetzungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht mehr, kann die Landesversammlung auf Antrag des Landesvorstandes die Aberkennung der Bezeichnung „Stamm“ aussprechen. Die Gruppe wird danach als Aufbaugruppe des Landesverbandes geführt.
- 2.10. Nur anerkannte Stämme des Bundes können das Bundessiegel führen.

3. Horste

- 3.1. Die gewachsene Bindung von Stämmen und Aufbaugruppen auf Ortsebene fördert den Bundesgedanken. Solche örtlichen Zusammenschlüsse heißen Horste. Diese werden durch ihre Sprecher vertreten. Der Sprecher wird durch die beteiligten Stämme und Aufbaugruppen gewählt.
- 3.2. Ein solcher Zusammenschluß basiert auf räumlicher Nähe (Stadt, Gemeinde) und Freiwilligkeit. Er bedarf sonst keiner besonderen Strukturen, da die Verantwortlichkeit durch die vorhandenen Gremien der beteiligten Stämme (Stammesführer, Stammesrat) gegeben ist.
- 3.3. Aufgaben der Horste sind insbesondere:
- Der inhaltliche Austausch und die Informationen zwischen den beteiligten Gruppen und als Folge davon eine konkrete Zusammenarbeit, z. B. bei Unternehmungen.
 - Wahrnehmungen gemeinsamer Interessen, z. B. gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden.
 - Gründung neuer Aufbaugruppen.
- 3.4. Horste dienen nicht dazu, Stämme von ihren satzungsgemä-

mäßigen Aufgaben zu entbinden.

4. Bezirke

- 4.1. Bezirke sind ein regionaler Zusammenschluß von Stämmen und Aufbaugruppen. Die Grundlage solcher Zusammenschlüsse ist allein das Nachbarschaftsverhältnis der beteiligten Stämme. Der Zusammenschluß bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- 4.2. Bezirke werden durch ihre Sprecher vertreten. Der Sprecher wird durch die beteiligten Stämme und Aufbaugruppen gewählt.
- 4.3. Bezirke haben die Aufgabe, in ihrem überschaubaren Bereich „Bund“, wie in der Pädagogischen Konzeption dargestellt, zu verwirklichen.
- 4.4. Bezirke können nach den regionalen Notwendigkeiten Verwaltungsaufgaben übernehmen und Verwaltungsstrukturen entwickeln. Dazu ist die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.
- 4.5. Bezirke dienen nicht dazu, Stämme von ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu entbinden.

5. Landesverbände

- 5.1. Die Stämme und Aufbaugruppen innerhalb eines Bundeslandes bilden einen Landesverband; Landesverbände benachbarter Bundesländer können mit Zustimmung der Bundesversammlung einen gemeinsamen Landesverband bilden.
- 5.2. Die gewählten Landesdelegierten der Stämme und der Aufbaugruppen und der Landesvorstand bilden die Landesversammlung. Außerdem gehören der Landesversammlung als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Landesbeauftragten an.
- 5.3. Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand gemäß § 12 der Satzung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. BdP); sie regelt die Angelegenhei-

ten des Landesverbandes; im übrigen gilt § 9 der v.g. Satzung.

- 5.4. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte, besonders für die Stufenarbeit, vor. Die Landesbeauftragten müssen von der Landesversammlung bestätigt werden. Landesvorstand und Landesbeauftragte bilden die Landesleitung.
- 5.5. Der Landesvorstand benennt einen Ansprechpartner für die Erwachsenen.
- 5.6. Stellen Gruppen, die außerhalb des Bundes stehen, einen Antrag auf Aufnahme in den Bund, so entscheidet darüber die Landesversammlung nach Anhörung des Bundesvorstandes.

6. Der Bund

- 6.1. Die Landesverbände bilden den Bund.
- 6.2. Die gewählten Bundesdelegierten der Landesverbände und der Bundesvorstand bilden die Bundesversammlung. Außerdem gehören der Bundesversammlung als nicht stimmberechtigte Mitglieder die Bundesbeauftragten an.
- 6.3. Die Bundesversammlung wählt den Bundesvorstand gem. § 11 der v.g. Satzung; sie regelt die Angelegenheiten des Bundes; im übrigen gilt § 7 der v. g. Satzung.
- 6.4. Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung Bundesbeauftragte, insbesondere für die Stufen- und Auslandsarbeit, vor. Die Bundesbeauftragten müssen von der Bundesversammlung bestätigt werden.

Bundesvorstand und Bundesbeauftragte bilden die Bundesleitung.

VI. Wahlen

Für alle Wahlen gelten die in der Wahlordnung festgelegten Grundsätze entsprechend.

VII. Schlußbemerkung

Die Bundesordnung tritt nach Beschluß durch die Bundesversammlung am 7.11.1976 in Kraft.

Beschlossen in der 2. Bundesversammlung am 6./7. November 1976 in Oberreifenberg.

Geändert in der 3. Bundesversammlung am 14./15. Mai 1977 in Biedenkopf/Lahn.

Geändert in der 6. Bundesversammlung am 17./18. Mai 1980 in Biedenkopf/Lahn.

Geändert in der 9. Bundesversammlung vom 6. bis 8. Mai 1983 in Bergisch Gladbach.

Geändert in der 10. Bundesversammlung vom 11. bis 13. Mai 1984 auf Burg Stettenfels in Untergruppenbach.

Geändert in der 11. Bundesversammlung vom 3. bis 5. Mai 1985 in Wiesbaden.

Ergänzt in der 13. Bundesversammlung vom 1. bis 3. Mai 1987 auf Burg Altleinungen.

Ergänzt in der 16. Bundesversammlung vom 11. bis 13. Mai 1990 in Immenhausen.

Geändert in der 19. Bundesversammlung vom 8. bis 9. Mai 1993 in Immenhausen.

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen.

Geändert in der 41. Bundesversammlung vom 18. bis 20. Mai 2014 in Immenhausen.

Ranger und Rover

Ranger und Rover sind etwa zwischen 16 und 25 Jahre alt. Sie bringen sich nach Interesse und Möglichkeit aktiv in die Stammes-/ Landes- und/oder Bundesarbeit ein. Ranger und Rover sind in Runden oder Kreisen organisiert und/oder haben ein Amt im BdP inne.

Eine Runde ist ein fester Teilnehmendenkreis mit regelmäßigen Treffen. Kreise bestehen aus Teilnehmenden mit einem gemeinsamen Interesse, z. B. Singekreis, Segelkreis, Kursteam und andere.

Die übertretenden Sippen suchen im Einverständnis mit der Stammesführung vor dem Übertritt eine Person aus der R/R-Stufe, die sie im Stufenübergang zum R/R-Dasein begleitet. Der Pate / die Patin wird bei Bedarf aktiv und ist kein Mitglied der Runde.

Der Pate / die Patin hat lediglich eine beratende Funktion und gibt Impulse für die Arbeit in der Runde. Paten führen jedoch nicht eigenständig Programm und Aktionen durch. Diese werden von der Runde in einem gemeinschaftlichen Prozess erarbeitet.

Die Runde wählt hierbei selbstständig einen Sprecher / eine Sprecherin aus ihrer Mitte, welche/r die Gruppe nach außen vertritt. Alle Ranger und Rover eines Stammes wählen eine/n Stufensprecher/in.

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen die Erweiterung und die Verfeinerung der Kompetenzen, die in den anderen zwei Stufen erlangt wurden. Beispielsweise kann die Methode Fahrt aus der Pfadfinderstufe unabhängiger und mehr nach Interessenlage durchgeführt werden.

Der Ranger- und Roverstufe stehen eigene Methoden zur Verfügung. Hier sind zum Beispiel die Wache, die Kundschaft, das Projekt, das Abendlager und die Streife zu nennen.

Die erlernten Fähigkeiten können im alltäglichen Umgang vermehrt eingesetzt und erprobt werden und kommen z. B. in Schule, Freundeskreis oder Beruf zum Tragen.

Des Weiteren setzt die Ranger- und Roverstufe Impulse, bietet Unterstützung bei der Orientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im alltäglichen Leben und regt zur Beschäftigung mit gesellschaftlichen, politischen und soziokulturellen Themen an.

Ranger und Rover engagieren sich inner- und außerhalb der Pfadfinderbewegung, z. B. als Gruppenführung, bei der Organisation von Aktivitäten oder in Interessenvertretungen.

Sie begreifen die Internationalität der Pfadfinderbewegung als Chance, andere Länder und Kulturen zu erfahren und den friedlichen und freundschaftlichen Umgang mit Menschen zu leben.

Mit dem Ende der Ranger- und Roverstufe endet das pädagogische Konzept der Mitglieder im BdP.

Es ist dann an der Zeit, in der Runde der langjährigen Freundinnen und Freunde Abschied zu feiern. Nach der Verabschiedung aus der Ranger- und Roverstufe bestehen noch viele Möglichkeiten für eine Betätigung als Erwachsene im BdP.

Beschlossen von der 34. Bundesversammlung am 11.-13. Mai 2007 in Immenhausen als Anlage zur Bundesordnung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

Erwachsene im BdP

1. Allgemeine Zielsetzung einer Erwachsenenarbeit

Erwachsene im Bund leben die Pfadfinderidee und engagieren sich - gemäß der pädagogischen Konzeption - als kritische, selbst- und verantwortungsbewußte Mitglieder unserer Gesellschaft.

Dieses Engagement äußert sich zum einen in der aktiven Arbeit als Führungskräfte auf Stammes-, Landes- oder Bundesebene, zum anderen in Freundeskreisen.

An die erwachsenen Mitglieder wird besonders der Anspruch gestellt, die Freiräume der pädagogischen Arbeit in den Stämmen und Landesverbänden zu erweitern und zu füllen, aber auch sensibel zu sein für den Bedarf an Unabhängigkeit, der für unsere Jugendarbeit unabdingbar ist.

Erwachsenenarbeit im Bund muß für diese selbst auch attraktiv sein und Freude machen.

Die Arbeit in den Freundeskreisen muß selbst organisiert sein, so daß die Gliederungen des Bundes keinen wesentlichen Aufwand für diese Arbeit betreiben müssen.

Zwischen solchermaßen engagierten Erwachsenen und den Gliederungen des Bundes muß es einen intensiven Informationsaustausch geben.

Die Ziele der Arbeit Erwachsener im BdP gliedern sich allgemein in drei Bereiche:

„Unterstützung der Pfadfinderarbeit“

„Aktion“

„Kommunikation“

2. Inhalte und Aktivitäten

Unterstützung

Erwachsene sollen die Pfadfinderarbeit der aktiven Gruppen temporär pädagogisch stützen, etwa als Berater, als Spezialisten für besondere Aufgaben, als Leiter oder Referenten auf Seminaren u.ä. Erwachsene werden pädagogisch aktiv, wenn sie von der Gruppe dazu aufgefordert werden. Sie helfen, die Freiräume der pädagogischen Arbeit der Jugendlichen zu erweitern.

Erwachsene unterstützen die Pfadfinderarbeit ideell, indem sie das Image der Pfadfinderarbeit im persönlichen, nichtpfadfinderischen Bereich zu verbessern suchen.

Kommunikation

Erwachsene im Bund wollen untereinander Kontakte aufbauen und pflegen. Dazu dienen Treffen und Publikationen. Erwachsene im Bund helfen und unterstützen sich gegenseitig.

Eine intensive Kommunikation zwischen den Gremien des Bundes und den Erwachsenen ist Voraussetzung überhaupt für deren Arbeit. Sie gibt ihnen die Möglichkeit, Veränderungen und Bewegungen im Bund zu beobachten und nachzuvollziehen. Der Bund seinerseits bekommt durch die Kommunikation mit den Erwachsenen Anregungen und Impulse.

Aktion

Erwachsene sollen auf gemeinsamen Unternehmungen (z. B. Reisen, Wanderungen, Werkstatt-Treffen) aktiv werden. Denkbar sind zudem Projekte, die sich Gruppen von Erwachsenen vornehmen, auch solche, die nicht nur in den pfadfinderischen Bereichen wirken (Heimbau/betreuung; Integrationshilfen für Asylbewerber).

Erwachsene schaffen sich Bildungsangebote und damit einen zielorientierten Austausch von Wissen und Erfahrungen nach pfadfinderischen Methoden. Sie ermöglichen so pfadfinderisches Lernen. Gedacht ist nebenbei etwa an berufsbegleitende Seminare, politische Bildungsveranstaltungen oder Besuche kultureller Einrichtungen.

Erwachsene können sich in Interessengruppen zusammenfinden, die sich langfristig mit festen Themen beschäftigen.

